

85/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e, Ferdinanda F l o s s m a n n, P r i n k e, Dr. M i g s c h, M i t t e r e r, M a r k, S e b i n g e r, M a r c h n e r und Genossen

auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz - KVSG.).

-.-.-.-.-

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1959 einen Bericht des Herrn Bundeskanzlers über die zwischen österreichischen Zentralstellen und den britischen, französischen und US-Botschaften geführten Besprechungen betreffend die vergleichsweise Bereinigung gewisser Forderungen im Zusammenhang mit Art. 26 Staatsvertrag zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis dieser Besprechungen sollen Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds für politisch Verfolgte mit dem Wohnsitz im Ausland, die unter Gruppe A und B des Hilfsfondstatutes gewährt werden, auf Entschädigungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz überhaupt nicht, sonstige Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds nur mit 10 v.H. auf Entschädigungen für Hausratschäden und mit 25 v.H. auf Entschädigungen für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen angerechnet werden. Da der geltende Text des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes eine volle Anrechnung derartiger Zuwendungen vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung des Gesetzes.

Aus diesem Anlass erscheint es auch zweckmässig, die nach dem geltenden Gesetz mit Ende Juni 1959 endenden Anmeldefristen bis zum Schluss des Jahres 1959 zu verlängern und gleichzeitig gewisse legislative Klarstellungen vorzunehmen, deren Durchführung nach den Erfahrungen, die bei der Handhabung des Gesetzes gemacht wurden, geboten erscheint.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom . . . . , mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 lit. b hat es anstatt "durch Massnahmen politischer Verfolgung" zu lauten "durch Massnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung".

2. § 2 hat zu lauten:

"(1) Entschädigung ist der Person zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (Geschädigter).

(2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, verstorben, bevor es zu einer Einigung mit der Finanzlandesdirektion gekommen oder eine Entscheidung der Bundesentschädigungskommission wirksam geworden ist, so sind der Überlebende Ehegatte sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen, sofern diese Personen mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und nach ihm erbberechtigt oder pflichtteilsberechtigt sind, anspruchsberechtigt. Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, so wird die Entschädigung im Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte) zueinander geteilt; die Haueratsentschädigung gebührt jedoch dem überlebenden erbberechtigten Ehegatten vorzugsweise. Hatte der Verstorbene einen Anspruch auf Entschädigung bereits angemeldet, so ist diese Anmeldung für die gemäss diesem Absatz anspruchsberechtigten bindend.

(3) Solange ein Entschädigungsanspruch nicht durch eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder durch eine wirksam gewordene Entscheidung der Bundesentschädigungskommission feststeht, kann er nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet und gepfändet werden; doch kann eine Person, die gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt ist, zu Gunsten einer anderen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigten Person durch eine bei der Finanzlandesdirektion abgegebene Erklärung verzichten."

3. § 4 hat zu lauten:

"(1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte oder nach seinem Tode ein sonst Anspruchsberechtigter eine schriftliche Erklärung abgegeben und darin

auf weitere Ansprüche verzichtet, so können auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Kriegseinwirkungen oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte (§ 1 lit. a) erlittenen Schaden nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Kriegssachschadensvorschriften erhalten hat oder erhält.

(3) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Massnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung (§ 1 lit. b) erlittenen Schaden nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erhalten hat oder erhält.

(4) Zuwendungen oder Leistungen des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds) - ausgenommen Zuwendungen oder Leistungen an gesundheitsgeschädigte oder erwerbsunfähig Verfolgte gemäss § 4 Buchstabe A oder B des Hilfsfondstatuts - sind mit 10 v. H. auf eine gemäss § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Hausratsschäden und mit 25 v. H. auf eine gemäss § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen anzurechnen. Diese Regel gilt sinngemäss für sonstige Zuwendungen oder Leistungen, bei denen nicht bestimmt ist, inwieweit sie der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte als Schadensabgeltung für Schäden erhalten hat, für die er Entschädigung nach § 1 lit. a oder § 1 lit. b dieses Bundesgesetzes beanspruchen kann.

(5) Zuwendungen oder Leistungen sind gemäss Abs. 4 nur insoweit anzurechnen, als sie zusammen den Betrag von 1.000 S übersteigen.

(6) Durch die Abs. 1 bis 5 wird § 28 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, nicht berührt."

4. Im § 5 Abs. 1 sind in der fünften Zeile die Worte "Liste zur" zu streichen. § 5 Abs. 1 letzter Satz erhält die Absatzbezeichnung "(2)". Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 5 erhalten die Absatzbezeichnung "(4)" und "(5)".

5. Im § 5 wird ein neuer Abs. 3 eingeschaltet, der zu lauten hat wie folgt:

"(3) Ist der Geschädigte vor Ende des Jahres 1955 verstorben, so müssen die in den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Einkommenshöhe angegebenen Voraussetzungen in der Person des sonst Anspruchsberechtigten und, wenn der Geschädigte nach 1955 verstorben ist, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des sonst Anspruchsberechtigten gegeben sein."

6. Im neuen Abs. 4 des § 5 hat es statt "S 9.000" zu lauten "S 15.000"; im neuen Abs. 5 des § 5 hat es anstatt "Abs. 1 und 2" zu lauten "Abs. 1, 2 und 4".

7. § 6 hat zu lauten:

"(1) Der Begriff Einkommen ist im Sinne des im Jahre 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind jedoch abgezogene Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt lebten, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Auf Verlangen der Finanzlandesdirektion sind die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über das Einkommen vorzulegen."

8. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäss anzuwenden."

9. Im § 11 Abs. 2 ist das Wort "Anspruchswerber" durch das Wort "Härteaussgleichswerber" zu ersetzen.

10. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt "30. Juni 1959" zu lauten "31. Dezember 1959".

11. Im § 14 Abs. 2 sind die Worte "der Geschädigte" durch folgende Worte zu ersetzen; "der Geschädigte, der sonst Anspruchsberechtigte oder der Härteaussgleichswerber".

12. Im § 15 Abs. 1 sind nach den Worten "dem Geschädigten" die Worte "oder dem sonst Anspruchsberechtigten" und im § 15 Abs. 2 nach den Worten "der Geschädigte" die Worte "oder der sonst Anspruchsberechtigte" einzufügen.

13. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von S 9.000 nicht überstiegen haben, wird als Anfangstermin für den Ablauf der sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), der 31. Dezember 1959 festgesetzt."

14. Dem § 17 wird ein Absatz 3 angefügt, der zu lauten hat:

"Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen kann die Bundesentschädigungskommission durch den Vorsitzenden und je zwei Mitglieder der ersten und zweiten Gruppe (§ 21 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958) Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichen beschliessen."

15. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 30. März 1960 vorzulegen".

16. Im § 18 Abs. 3 sind die Worte "einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen" durch die Worte zu ersetzen "zu den Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Stellung zu nehmen".

17. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen".

Dem § 19 ist ein Abs. 3 anzufügen, der zu lauten hat:

"(3) Ein Verzicht gemäss § 2 Abs. 3 unterliegt nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer"

#### Artikel II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 5. Juli 1958 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-----

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.